

(4) Für sperrige Wirtschaftspakete wird ein Gebührenzuschlag erhoben. Es gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 4.

(5) Für Wirtschaftspakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Behandlung als Postzeitungsgut gemäß § 31, Wertangabe gemäß § 33, Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34, Rückschein gemäß § 36 und Nachnahme gemäß § 37 zugelassen. Enthalten Wirtschaftspakete lebende Tiere, so ist gemäß § 21 Absätze 3 und 5 zu verfahren.

§ 23

Postanweisungen

(1) Postanweisungen sind Postsendungen, durch die Geldbeträge bis zu 1 000 M mit einem Vordruck zur Auszahlung an einen Empfänger übermittelt werden.

(2) Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt (telegrafische Postanweisung). Dafür ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Eine Telegrammkurzanschrift darf nicht angewendet werden.

(3) Ist in den Vordrucken der Raum für die Angabe des Betrages in Ziffern und Buchstaben nicht vollständig ausgefüllt, so sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind. Vordrucke, auf deren Hauptteil der Betrag oder die Anschrift des Empfängers geändert sind, werden nicht angenommen.

(4) Der Empfängerabschnitt der Postanweisungen (linker Abschnitt des Vordrucks) kann kurze Mitteilungen an den Empfänger enthalten.

(5) In das Überweisungstelegramm telegrafischer Postanweisungen können weitere Mitteilungen aufgenommen werden.

(6) Für Postanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Rohrpost gemäß § 29 und Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34 zugelassen. Für telegrafische Postanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

§ 24

Zahlkarten

(1) Zahlkarten sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto oder Postspargirokonto übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlkarten werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt (telegrafische Zahlkarte). Dafür ist ein besonderer Vordruck zu verwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 23 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend auch für Zahlkarten und telegrafische Zahlkarten. In das Überweisungstelegramm telegrafischer Zahlkarten aufgenommene Mitteilungen übermittelt das Postscheckamt dem Gutschriftempfänger mit dem Kontoauszug.

(4) Für Zahlkarten ist nur die Zusatzleistung Rohrpost gemäß § 29 zugelassen.

§ 25

Einzahlungsaufträge

(1) Einzahlungsaufträge sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Konto beim kontoführenden Kreditinstitut übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Für Einzahlungsaufträge sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28 und Rohrpost gemäß § 29 zugelassen.

§ 26

Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungsanweisungen sind Postsendungen, durch die das Postscheckamt den von einem Postscheckkonto oder Postspargirokonto abgebuchten Betrag eines Postschecks zur Auszahlung an den im Scheck genannten Empfänger übermittelt. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlungsanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt (telegrafische Zahlungsanweisung).

(3) Für Zahlungsanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28, Rohrpost gemäß § 29 und Eigenhändige Aushändigung gemäß § 34 zugelassen. Für telegrafische Zahlungsanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

Abschnitt III

Zusatzleistungen

§ 27

Arten der Zusatzleistungen

Die Deutsche Post führt folgende Zusatzleistungen aus:

- zur Beschleunigung
 - Beförderung als Eilsendung
 - Beförderung mit Rohrpost
 - Behandlung als Bahnhofssendung
 - Behandlung als Postzeitungsgut
- zur erhöhten Sicherheit
 - Einschreiben
 - Wertangabe
 - Eigenhändige Aushändigung
- zu sonstigen Zwecken
 - Zustellungsurkunde
 - Rückschein
 - Nachnahme.

§ 28

Eilsendung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung werden vorrangig bearbeitet und mit den schnellsten Postverbindungen befördert. Sie werden am Eingangstag während der Dienstbereitschaft des Bestimmungsortes ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt je nach der Zeit des Eingangs der Postsendung entweder gemeinsam mit der regelmäßigen Aushändigung der anderen Postsendungen oder Presseerzeugnisse über Hausbriefkästen oder Fachanlagen oder durch besonderen Boten an der Wohnung. Postsendungen mit lebenden Tieren werden stets durch besonderen Boten ausgehändigt.

(2) Für Postwurfdrucksachen, Zahlkarten und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Eilsendung nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eilsendung“ zu kennzeichnen.

(4) Auch für die Aushändigung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung gelten die §§ 42 und 49.

§ 29

Rohrpost

(1) Der Absender kann verlangen, daß Postsendungen innerhalb des Rohrpostnetzes der Hauptstadt der DDR, Berlin, mit Rohrpost befördert werden. Das Höchstgewicht von Postsendungen mit der Zusatzleistung Rohrpost darf 100 g, die Höchstmaße dürfen 140X 200 mm nicht überschreiten; sie müssen sich leicht bis zu einem Durchmesser von 40 mm zusammenrollen lassen.